

HVBG-Info 02/1983 vom 24.02.1983, S. 0018 - 0018, DOK 374.27/017-LSG/BSG

Kein UV-Schutz bei einem tödlichen Verkehrsunfall mit einem PKW unter Alkoholeinfluß (Blutalkoholgehalt von 2,13 Promille) auf einer bekannten Fahrtstrecke - Urteil des LSG Niedersachsen vom 02.03.1982 - L 3 U 127/81

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) bei einem tödlichen Verkehrsunfall mit einem PKW unter Alkoholeinfluß (Blutalkoholgehalt von 2,13 Promille) auf einer bekannten Fahrtstrecke;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 02.03.1982 - L 3 U 127/81 - (Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 26.01.1983 - 9b BU 96/82 - abgewiesen) nach Zurückverweisung durch BSG-Urteil vom 30.04.1981 - 8/8a RU 66/80 -

Nach Zurückverweisung durch BSG-Urteil vom 30.04.1981 - 8/8a RU 66/80 - hat das LSG Niedersachsen mit Urteil vom 02.03.1982 - L 3 U 127/81 - den UV-Schutz auf dem Weg nach Hause gemäß § 550 Abs. 1 RVO wegen Alkoholeinfluß bei folgendem Sachverhalt verneint:

Streitig waren die Hinterbliebenenansprüche der Kläger, Ehefrau und Kinder des 1977 tödlich verunglückten Maurers F. Dieser war auf dem Heimweg von einer Baustelle nach dem Besuch einer Gastwirtschaft auf einer geteerten Kreisstraße an eine Stelle, in der diese um 10,2 G (Neugrad) nach rechts abknickt, in eine Bodenvertiefung von 10 bis 15 cm geraten, die sich dort in der vorderen rechten Ecke des Einmündungsbereiches einer Gemeindestraße befand. Er hatte die Gewalt über sein Fahrzeug verloren und war gegen einen 85 m weiter am linken Fahrbahnrand stehenden Baum geprallt. Wegen eines Blutalkoholgehalts von 2,13 Promille lehnte die beklagte BG die Unfallentschädigung ab. siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH00004600 = VB 020/83 vom 24.02.1983